

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

**zur zweiten Beratung des von der Bunderegierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung
von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz – LPachtVG)
— Drucksachen 10/508, 10/3498 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Unzulässigkeit der Änderung eines Landpachtvertrags
durch das Landwirtschaftsgericht

Ein Antrag nach § 593 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches
auf Änderung eines anzuzeigenden Landpachtvertrags ist nur
zulässig, wenn der Vertrag angezeigt worden ist.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli
1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt unbeschadet der Vorschriften
des § 12 Abs. 1 das Gesetz über das landwirtschaftliche Pacht-
wesen (Landpachtgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III,
Gliederungsnummer 7813-2, veröffentlichten bereinigten Fas-
sung, geändert durch das Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I
S. 469), außer Kraft.

(2) § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 treten am Tage nach der Verkün-
dung in Kraft.“

Bonn, den 27. September 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung**Zu 1.**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts (Drucksache 10/509) unter § 593 Abs. 2 BGB vorgesehene Regelung soll in § 593 Abs. 4 BGB aufgenommen werden. Dieser Änderung soll mit vorstehendem Änderungsantrag Rechnung getragen werden.

Zu 2.

Mit der Verschiebung des Inkrafttretens des Landpachtverkehrsgesetzes soll einer Bitte des Bundesrates entsprochen werden, „daß für das Gesetz zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts und für das Landpachtverkehrsgesetz das Inkrafttreten auf einen etwa sechs Monate nach der Verkündung liegenden Termin festgesetzt wird...“ (Drucksache 10/508, S. 16 Nr. 17).

Beide Gesetze müssen wegen des Sachzusammenhangs zur gleichen Zeit in Kraft treten. Das zeitliche Hinausschieben des Inkrafttretens ermöglicht den Betroffenen, sich mit der Neuregelung vertraut zu machen.

Mit der Regelung des Absatzes 2 wird den Landesregierungen Gelegenheit gegeben, rechtzeitig von den in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 enthaltenen Verordnungsermächtigungen Gebrauch zu machen. Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat bereits in seinem Bericht (Drucksache 10/3498) auf die Notwendigkeit dieses Änderungsantrages hingewiesen.